

ren handelt, lehnt sie sich an die Waarenkunde des Handels, hinsichtlich der Bestandtheile der Waaren an die Chemie und chemische Technologie, hinsichtlich der Verarbeitung derselben an die mechanische Technologie. Sie verlangt eine Kenntniß der gesammten Industrien und Gewerbe. In manchen Fällen wird sie sogar ganz neue Untersuchungen notwendig machen und auch die Technik zwingen ihre Unterschiede und Bezeichnungen weit präziser zu fassen, als sonst üblich ist\*) Einem guten Zolltarif wird es nicht immer möglich sein, die für den weniger technisch Gebildeten notwendige Einfachheit zu bewahren. Zwar wird der Industrielle das in sein Fach schlagende leicht verstehen, für denjenigen aber, an welchen täglich die verschiedensten Fragen aus allen Gebieten der Technik herantreten, wird eine bestimmte Ausbildung in der Zolltechnik unerlässlich, soll nicht die Wirkung des Zolltariffs illusorisch werden. Bislang hat nun die Ausbildung der Zollbeamten mit der Umgestaltung des Tarifwesens bei uns gleichen Schritt nicht gehalten. Die meisten Beamten kennen

die meisten Artikel des amtlichen Waarenverzeichnisses nicht einmal äußerlich näher, viele auch nicht einmal dem Namen nach. Zwar finden sich in einzelnen Fällen erläuternde Anmerkungen im amtlichen Waarenverzeichnis, die der Beamte indes nur ganz mechanisch anzuwenden vermag und an deren Hand er daher in einem ihm ganz unbekannten Gebiete umhertrippelt. Meist werden sie recht wörtlich und spitzfindig ausgelegt und lassen dann ihren Leser recht oft im Stiche. Es erfolgt dann stundenlanges Verhandeln mit dem Zollpflichtigen, das schließlich damit endet, daß entweder der Deklaration gemäß versfahren wird, oder aus lauter Angst der alte Grundsatz zur Anwendung kommt: *in dubiis pro fisco.* (Schluß folgt.)

\*) Bis zur Erreichung des vom Verfasser angestrebten Ziels glauben wir das Werk: „Der praktische Zollrevisionsbeamte“ von Steuerrath A. Schneider (Verlag von Eugen Schneider, Berlin SW. 47) als ein Hülfsmittel empfehlen zu sollen, welches die vom Verfasser obigen Artikels beschriebene neue Wissenschaft: die Zolltechnik recht eigentlich und eingehend behandelt. D. Ried. d. Umschv.

## Zoll- und Steuertechnisches.

### Branntweinsteuer.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Minist.

d. d. Berlin, den 6. Januar 1893. III 16771

Auf die Berichte vom 2. November und 20. Dezember v. Jz. bestimmte ich unter Aufhebung der Verfügung vom 21. November 1889, III. 16, 823, daß in Zukunft für den Feinbrand von Rohbranntwein eine Schwundvergütung nach Maßgabe der dafür sonst geltenden Bestimmungen auch dann gewährt werden kann, wenn der Rohbranntwein unmittelbar nach seiner Herstellung aus der Brennerei auf ein mit dieser verbundenes, unter steueramtlichem Mitverschluß stehendes Branntwein-Privatlager gebracht, demnächst aber unter Abmeldung von dem Privatlager in derselben Brennerei widerholt abgetrieben wird.

Hierbei sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

1. Wird in dem mit der Brennerei verbundenen Branntwein-Privatlager außer dem in der Brennerei erzeugten Rohbranntwein noch anderer Branntwein niedergelegt, so muß der aus der Brennerei stammende Rohbranntwein, soweit dafür Schwundvergütung für den Feinbrand später

in Anspruch genommen werden soll, in dem Privatlager abgesondert von allem übrigen Branntweine in einem besonderen Raum aufbewahrt werden.

2. Bei der Absertigung von derartigem Rohbranntweine aus der Brennerei zum Privatlager ist von den Abfertigungsbeamten in dem Anmeldungspapiere ausdrücklich zu bescheinigen, daß das Privatlager ausschließlich zur Niederlegung von in der fraglichen Brennerei erzeugtem Rohbranntweine dient, oder, wenn noch anderer Branntwein darin lagert, daß der in Rede stehende Rohbranntwein in den dafür bestimmten besonderen Raum des Privatlagers aufgenommen worden ist.

3. Bei der Absertigung von derartigem Rohbranntweine aus dem Privatlager zum Feinbrande in der Brennerei haben die Abfertigungsbeamten auf dem Anmeldungspapiere ausdrücklich zu bescheinigen, daß das Privatlager ausschließlich zur Lagerung des in der Brennerei erzeugten Rohbranntweins dient, oder, falls noch anderer Branntwein darin lagert, daß der abgemeldete Branntwein aus dem besonderen Raum, der zur Aufbewahrung des aus der fraglichen Brennerei stammenden Rohbranntweins dient, entnommen worden ist.

### Aus der Anklageschrift der K. K. Staatsanwalt-schaft in Wien gegen die Desraudanten in der Bukowina.

(Fortsetzung).

Beide Angeklagten protestieren gegen diese von ihnen entworfenen Schilderungen.

Der Hofrat röhmt sich hiebei, daß während seiner Amtswirksamkeit das Erträgnis bei der Vergebung von Trafiken sich um 400 Prozent gesteigert habe.

Die Finanzwach-Oberaufseherin Gattin Marie Wienogradts deponirt, der Rezipient Kretschmer habe ihr erzählt, daß er pensionirt worden sei, aber mit ein paar hundert Gulden werde Kobierski Alles durchsetzen. Als er wieder mit ihr zusammenkam, sagte er ihr, er sei schon reaktivirt.

Nunmehr wird der Finanzwach-Rezipient Kretschmer selbst vorgerufen. Der Präsident constatirt auf Wunsch des Staatsanwaltes, daß gegen denselben die Anklage auf Betrug erhoben ist. Der Zeuge erzählt, daß er nach der über ihn verhängten Pensionierung Einsprache dagegen erhoben hatte, weil er nicht bestroft makellos und gesund sei. Der Hofrat habe ihn bei einem Besuche, den er denselben mache, abgewiesen, ein paar Tage darauf sei jedoch die Zurücknahme dieser Maß-

regel und die Zuweisung eines anderen Dienstpostens von geringerem Range erfolgt.

Präf.: Waren Sie in der Zwischenzeit bei Niemanden?

Zeuge: Bei Herrn v. Kobierski.

Staatsanwalt: Ich constatire, daß Sie in der Untersuchung sagten, Sie seien bei Niemanden gewesen. Das ist ein starker Verdachtsumstand.

Der Staatsanwalt macht ferner aufmerksam, daß Kretschmer um diese Zeit Wagen und Pferde verkaufte, offenbar weil er für einen bestimmten Zweck Geld brauchte.

Der Zeuge erwiderte, daß er das Geld mit Rücksicht auf seine veränderten Bezüge für sich bedurste.

Nach Eröffnung der Sitzung bemerkt der Staatsanwalt: Der Zeuge Kretschmer hat vorgestern mit einer Lüge auf den Lippen den Saal verlassen. Er hat nämlich behauptet, daß er noch als Finanzwach-Beamter im aktiven Dienste stehe, während er in Wahrheit suspendirt ist.

Präf.: Ja, er hat gelogen und auch noch in einer andern Richtung, da er anfangs meine Frage, ob er nicht wegen Betruges unter Anklage stehe, verneinend beantwortet hat.

Hierauf wird ein Brief verlesen, welchen der Finanzwach-Aufseher Josef Kraus an seine Eltern gerichtet hat. In demselben erzählt Kraus, daß er gleich nach seinem Dienstantritt